

## Beiblatt: Entgelte für Kredite an Verbraucher

### Öffentliche Abgaben

Grundbucheingabengebühr inkl. Gebühr für elektronischen Rechtsverkehr	EUR	50,00
Grundbucheingabengebühr (in Ausnahmefällen in Papierform)	EUR	66,00
Grundbucheintragungsgebühr		1,20% vom verbücherten Betrag

### Allgemeine Gebühren

Bearbeitungsgebühren: Einmalige Bearbeitungsgebühr je nach Vereinbarung mit dem Kunden oder monatliche Gestionsprovision je nach Vereinbarung mit dem Kunden für: Gestion der Finanzierung und der Sicherheiten, Erstellung der Vertragsunterlagen, Löschungserklärung, Grundbuchsauszug, Grundbuchsgesuche, Bewertungskosten, Lustrierung, Rangordnung, Pfandbestellungsurkunde und Änderung auf Kundenwunsch. Nicht enthalten sind externe Kosten wie z.B. Notarkosten.

Einfache Bestätigungen z.B. Nachdruck von Kontomitteilung,  
Bestätigungen an AMS und Förderstellen  
Kontoführungsgebühr \*

EUR 5,88 pro Monat

EUR 15,00 pro Konto und Bestätigung

Bestätigungen mit erhöhtem Arbeitsaufwand,  
wie z.B. über bestehende Kreditsicherheiten, Zinssätze, Finanzierungszusagen  
Gebühren für erhöhten Rechercheaufwand für besondere Kundenwünsche  
z.B. Kontoabschriften bei gelöschten Konten und Aufrollen von Geschäftsfällen

EUR 30,00 pro Konto und Bestätigung

EUR 80,00 pro Arbeitsstunde

Vermittlungskosten

je nach Vermittler

Vinkulierungsgebühren

je nach Versicherungsgesellschaft

\*Die Anpassung der Kontoführungsgebühr für bestehende Verbraucherkredite erfolgt immer am 1. April eines Jahres; die Gebühr erhöht sich oder vermindert sich entsprechend Ziffer 45 Abs. 2 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank".

### Gebühren für hypothekarisch besicherte Kredite

Freilassungserklärung, Pfandauflassung, Vorrangseinräumungserklärung EUR 135,00 zuzüglich anfallender Notarskosten

### Kosten bei Zahlungsverzug

Verzugszinsen bei Zahlungsverzug - für den überfälligen Kreditteil  
gesetzlicher Verzugszinssatz

4,00 % über dem Sollzinssatz

Mahngebühren

je Mahnung

EUR 18,00

sowie zusätzlich EUR 2,00 pro Informationsschreiben an jeden Kreditbeteiligten (Mikreditnehmer und Bürge) pro Mahnung  
Sämtliche „Kosten bei Überschreitung“ werden nur verrechnet, soweit dadurch in Summe der vertragliche Zinssatz nicht um mehr als 5 Prozentpunkte pro Jahr überschritten wird und sofern die Überschreitung von dem Kreditnehmer verschuldet wurde sowie diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.